

DI / Motion GRÜ-Fraktion vom 28. November 2005

## **Verbesserung der Kinderzulagensituation im Kanton St.Gallen**

*Antrag der Regierung vom 24. Januar 2006*

### Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine umfassende Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, welche die Bestimmungen eines allfälligen künftigen Bundesgesetzes über die Familienzulagen berücksichtigt.»

### *Begründung:*

Mit der Gutheissung der Motion 42.05.13 «Kinderzulagen: Anpassung des Finanzierungssystems» in der Septembersession 2005 wurde die Regierung beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, die eine Mitfinanzierung durch die Arbeitnehmenden vorsieht. Der am 29. November 2005 erlassene III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz impliziert in Abschnitt II ebenfalls den Auftrag, eine Vorlage zur Mitfinanzierung der Kinderzulagen durch die Arbeitnehmenden zu unterbreiten. Die oben genannten Motionen zielen auf eine weiter reichende Revision ab.

Aus verschiedenen Gründen drängt es sich auf, das Revisionsvorhaben zu etappieren. In einem ersten Schritt soll die Finanzierungsbeitragung der Arbeitnehmenden kurzfristig verwirklicht werden, damit auch die bereits beschlossene Erhöhung der Zulagen wirksam werden kann. In einer zweiten Etappe sollen anschliessend die in den drei Motionen thematisierten weiteren Revisionspunkte in Angriff genommen werden. Das zweite Vorhaben ist umfassend und dementsprechend zeitintensiv, weshalb sich eine Entkopplung von der bereits gutgeheissenen Motion 42.05.13 aufdrängt. Bei der Bearbeitung sind die in den neu eingereichten Motionen aufgelisteten Revisionsbegehren hinsichtlich Grundsätze, Zulagenordnung, Organisation und Finanzierung einzubeziehen und zu prüfen. Zudem ist es zwingend notwendig, die Bestimmungen des künftigen Bundesgesetzes über Familienzulagen in die Gesetzesrevision einzuschliessen, da diese erhebliche Auswirkungen auf die kantonale Kinderzulagenordnung haben werden. Die Beratungen der eidgenössischen Räte zu diesem neuen Bundesgesetz dauern indessen noch an, was ebenfalls für ein etappiertes Vorgehen spricht. Schliesslich ergibt sich damit auch die Möglichkeit, vorerst mit dem neuen Finanzierungsmodell unter Einbezug der Arbeitnehmenden Erfahrungen zu sammeln, die bei der nachfolgenden umfassenden Gesetzesrevision dienlich und von Nutzen sein werden.